

**BEBAUUNGSPLAN NR. 28 "EGERSDORF-NORD / 1. BAUABSCHNITT"  
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN  
SATZUNG**

Die Gemeinde Cadolzburg erlässt aufgrund §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuchs und Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG), alle in der jeweils derzeit gültigen Fassung, folgende Bebauungsplansatzung:

### 1. ALLGEMEINES

- Für das Baugebiet Nr. 28 "Egersdorf-Nord / 1. Bauabschnitt" des Marktes Cadolzburg wird der vom Architekturbüro Manfred Hierer, Zur Erzleite 23, 90556 Cadolzburg am 16.07.2007 erarbeitete Bebauungsplan aufgestellt.
- Der Bebauungsplan besteht aus dem Planblatt, diesem Textteil und der Begründung.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1116 (Tfl.), 1116/5, 1119, 1120, 1148, 1149, 1149/1, 1150, 1151, 1152, 1152/3, 1154/2, 1155, 1155/1, 1156/2, 1156/3, 1157, 1158, 1158/1, 1159, 1160, 1160/1, 1160/2, 1161, 1162, 1163, 1163/2 (Tfl.), 1163/4, 1163/6, 1163/7, 1163/11, 1163/15, 1163/20, 1163/24, 1164/1 (Tfl.), 1168/5 (Tfl.) und 1175/1, alle Gemarkung Steinbach.
- Diese Satzung tritt gemäss § 10 BauGB mit Bekanntmachung in Kraft.

### 2. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004,
- die Verordnung über die baulichen Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990,
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990,
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) 1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997,
- das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung vom 18. August 1998,
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005,
- die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998,

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan geltenden Fassung.

### 3. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 3.1 Art und Mass der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die Bauflächen im Planungsgebiet sind als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.
- Die unter § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig.
- In den mit WA-1 bis WA-4 gekennzeichneten Bereichen gelten bezüglich der Vollgeschosse im Sinne des Art. 2 Abs 5 BayBO sowie für das Mass der baulichen Nutzung gem. §§ 19 und 20 BauNVO die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Werte.

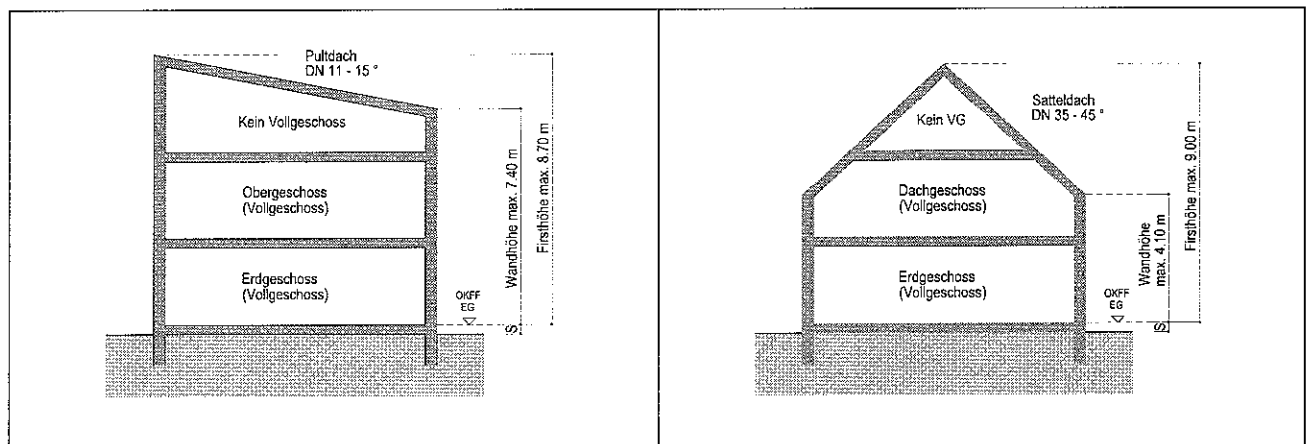
	WA-1	WA-2	WA-3	WA-4
Anzahl Vollgeschosse	max. 2		2	3
Grundflächenzahl GRZ	max. 0,35		max. 0,5	max. 0,5
Geschossflächenzahl GFZ	max. 0,7		mind. 0,7 / max. 1.0	mind. 1,0 / max. 1,2

Hinweis: Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans können dazu führen, dass die angegebenen Obergrenzen nicht in jedem Fall ausgeschöpft werden können.

- In den Bereichen WA-1, WA-2 und WA-3 gelten für die Höhe der Gebäude folgende Obergrenzen, bezogen jeweils auf die Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fussbodens:

	Gebäude mit	
	Pultdach	Satteldach
Wandhöhe an der Traufseite	max. 7.40 m	max. 4.10 m
Firsthöhe	max. 8.70 m	max. 9.00 m

Hinweis: Die Wandhöhe wird analog Art. 6 BayBO bis zum Schnittpunkt der Aussenkante der fertigen Aussenwand mit der Oberkante der Dacheindeckung gemessen, die Firsthöhe bis zum höchsten Punkt der Dacheindeckung.



- Garagen und Nebengebäude dürfen nur erdgeschossig errichtet werden.

#### 3.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Bezüglich der Bauweise und Gebäude gem. § 22 BauNVO sowie der Gebäudelänge gelten folgende Festsetzungen:

	WA-1	WA-2	WA-3	WA-4
Bauweise	offene Bauweise		offene Bauweise	
zulässige Gebäude	Einzel- oder Doppelhäuser		keine Festsetzung	
zulässige Gebäudelänge	max. 25 m		max. 40 m	

- Garagen und Nebengebäude gem. Art. 7 Abs. 4 BayBO sind an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig.

### 3.3 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u. Garagen

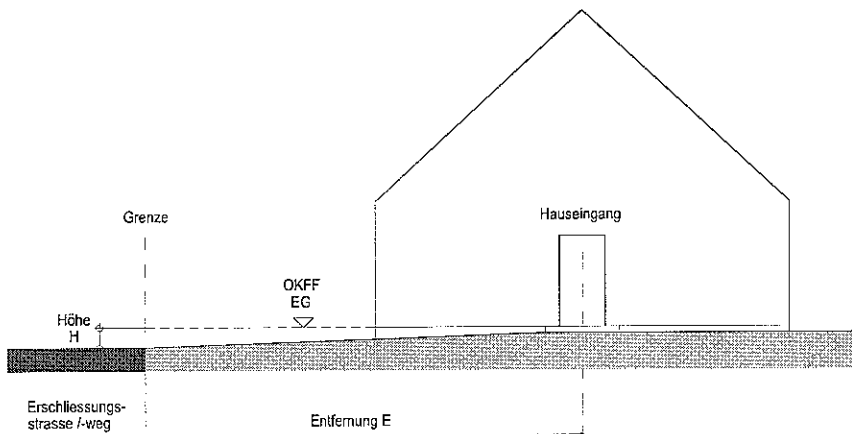
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- Garagen und sonstige Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Vor Garagen ist ein offener Stauraum vom 5.00 m auf dem Grundstück einzuhalten.
- Alle nach der Stellplatzverordnung des Marktes Cadolzburg nachzuweisenden Stellplätze müssen unabhängig voneinander befahrbar sein

### 3.6 Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

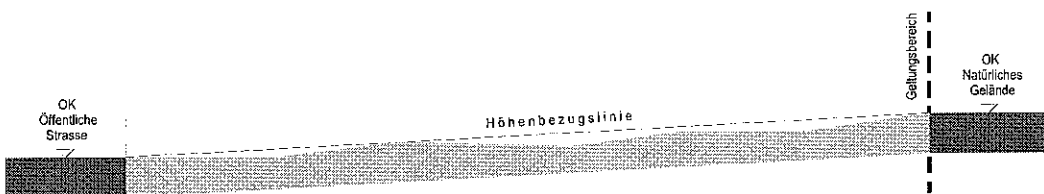
- Die Oberkante des fertigen Erdgeschoss-Fussbodens darf maximal um den Wert  
 $(\text{Entfernung von Strassenbegrenzungslinie zum Hauseingang}) \times 3 \% + 15 \text{ cm}$   
über der Oberkante der Erschliessungsstrasse bzw. des Erschliessungswegs, gemessen auf Höhe des Hauseingangs, liegen.



$$H = E \times 3 \% + 15 \text{ cm}$$

Darstellung nicht maßstabsgerecht

- Die Oberkante der privaten Strassen und Wege im Quartier 3 darf um max. 30 cm von der Höhenbezugslinie abweichen, die sich aus linearer Interpolation zwischen den Oberkanten der öffentlichen Erschliessungsstrasse und dem ausserhalb des Geltungsbereichs liegenden natürlichen Gelände ergibt.



$$\text{OK Privatstrassen /-wege} = \text{OK Höhenbezugslinie} \pm 30 \text{ cm}$$

Darstellung nicht maßstabsgerecht

## 4. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 11 und Art. 91 BayBO)

### 4.1 Fassadengestaltung

- Die Fassadengestaltung und -farbgebung ist mit dem Bauamt des Marktes Cadolzburg abzustimmen.
- Fassaden von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in einheitlichem Farbton auszuführen.
- Aussenwandflächen ohne Fenster sind nach Ziffer 5.2.4 (Fassadenbegrünung) zu begrünen.

### 4.2 Dächer

- Zulässig sind folgende Dachformen und -neigungen:
  - Bereich WA-1: Nur Pultdächer / 11 - 15 °
  - Bereich WA-2: Nur Satteldächer / 35 - 45 °
  - Bereich WA-3: Satteldächer / 35 - 45 ° oder Pultdächer / 11 - 15 °
  - Bereich WA-4: keine FestsetzungAusgenommen hiervon sind Garagen u. Nebengebäude. (s.u.).
- Alle Hauptdachflächen eines Gebäudes sind mit der gleichen Neigung auszuführen, ebenso Dachflächen von Gebäuden, die an der Grundstücksgrenze zusammengebaut sind. Die Hauptfirstrichtungen der Dächer sind entsprechend der Darstellung im Planteil auszuführen.
- Für die Dacheindeckung sind rote, braune oder graue Farbtöne zulässig. Grundwasser gefährdende Deckungsmaterialien wie z.B. Zink oder Kupfer sowie dauerhaft glänzende Eindeckungen sind nicht zulässig. Alle Hauptdachflächen eines Hauses sowie die Hauptdachflächen von Doppelhäusern und Hausgruppen sind in einheitlichem Material- und Farbton auszuführen.
- Dachgaupen sind nur in der untersten Dachebene zulässig. Alle Gaupen eines Gebäudes sind gleichartig auszubilden. Der Abstand von der Gaupenaussenkante zum Ortgang muss mindestens 1.50 m betragen.
- Bei Satteldächern sind einhüftige (asymmetrische) Dächer sowie Krüppelwalme nicht zulässig.
- Bei Häusern mit Pultdach sind Flachdächer als Dachterrassen bis zu einer Fläche von max. 1/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig.

### 4.3 Garagen und Nebengebäude

- Garagen, Carports und Nebengebäude sind auch dann innerhalb der Abstandsflächen der auf dem gleichen Grundstück liegenden Hauptgebäude zulässig, wenn sie mit diesen nicht baulich verbunden sind. Im übrigen gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung, einschl. Art. 6 Abs. 4 und 5.
- Garagendächer sind als Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Neigung von 0-7° auszuführen und gem. 5.2.3 extensiv zu begrünen.

### 4.4 Einfriedung

- Als Grundstückseinfriedung sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung (keine Zäune mit senkrechter Lattung oder sog. Jägerzäune etc.), Metallzäune mit senkrechten Streben oder Maschendrahtzäune mit einer Maschenweite ab 50x50 mm zulässig. An der strassenseitigen Grundstücksgrenze sind Maschendrahtzäune nur in Verbindung mit einer Hecke erlaubt.
- Zaunsockel sind nur bis zu einer Höhe von max. 10 cm über der Geländeoberkante zulässig.
- Die Höhe der Einfriedungen darf maximal 1.20 m betragen.

### 4.5 Sonstige Festsetzungen

- Oberirdische Ver- und Entsorgungsleitungen sind nicht zulässig.
- Funk- und Sendeanlagen einschliesslich der Masten sind nicht zulässig.

## 5. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN

### 5.1 Öffentliche Grünflächen

#### 5.1.1 Pflanzgebote für Bäume

Die mit Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen sind im Zuge der Erschliessungsmassnahmen durchzuführen und fachgerecht zu unterhalten.  
Bei Ausfall ist entsprechend der Festsetzungen nachzupflanzen.

Die Mindestgröße für die Baumscheiben beträgt 12 m<sup>2</sup> pro Baum. Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung dieser Mindestgröße sind ersatzweise unterirdische Baumpflanzkörbe mit einem Mindestdurchmesser von 200 cm einzubauen.

Baumarten und –größen:

a) Wuchsklasse I:

Acer platanoides i.S.	Spitzahorn	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Fagus silvatica	Rotbuche	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Fraxinus excelsior	Esche	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Quercus robur	Stieleiche	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Tilia cordata „Greenspire“	Winterlinde	H. 3xv. mDb. StU 18/20

b) Wuchsklasse II:

Acer campestre „Elsrijk“	Feldahorn	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Aesculus carnea „Briotii“	Rotbl. Kastanie	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Carpinus betulus	Hainbuche	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulen-Hainbuche	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Corylus colurna	Baumhasel	H. 3xv. mDb. StU 18/20
Sorbus intermedia	Mehlbeere	H. 3xv. mDb. StU 18/20

#### 5.1.2 Öffentliche Grünzüge

Die mit Planzeichen festgesetzten Grünzüge sind als offene, überschaubare Freiflächen zu gestalten. Für raumbildende Strauchpflanzungen sind standortheimische Arten zu verwenden. Im unmittelbaren Umgriff von Kinderspielflächen sind giftige und dornige Straucharten nicht zulässig.

Die Strauchpflanzungen sind nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten.  
Bei eventuellem Ausfall ist artentsprechend nachzupflanzen.

Pflanzgrößen bei Flächenpflanzung: mind. 3-5 TR, 60/100  
Pflanzgrößen für Einzelstellung: mind. Sol. 3xv. mB. 150/175

Die Flächenpflanzung erfolgt mit einem Reihenabstand von 1 m und einem Abstand in der Reihe von 1,50 m.

#### 5.1.3 Straßenbegleitgrün

Für die öffentlichen Grünflächen des Straßenbegleitgrüns gelten die Festsetzungen wie 5.1.2. Auf Teilflächen, die aufgrund verkehrstechnischer Anforderungen von einer Bepflanzung freizuhalten sind (Bankett, Sichtfelder u.a.) sind niedrige Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 80 cm zu pflanzen oder eine extensive Rasenmischung anzusäen.  
Die Grünflächen sind nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten.

Pflanzgröße Kleingehölze: mind. C. 30/40, 2xv. 30/40

Wegen der eingeschränkten Auswahl an standortheimischen Arten in der Wuchshöhe 0,5 bis 1,5 m sind auch nichtheimische Arten und Sorten zulässig, z.B.:

*Euonymus fortunei vegetus* Kriechspindel

Ligustrum vulgare „Lodense“	Zwergrainweide
Lonicera xylosteum „Clavey´s Dwarf“	Zwergheckenkirsche
Mahonia aquifolium	Mahonie
Potentilla fruticosa i.S.	Fünffingerstrauch
Ribes alpinum	Alpenbeere
Spiraea bumalda i.S.	Sommerspiere
Symphoricarpos x chenaultii „Hancock“	Schneebeere

#### 5.1.4 Zeitliche Fristbindung

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens zum 15. April des Jahres abzuschließen, das dem Jahr folgt, in dem die genehmigten Erschließungs- und Entsorgungsmaßnahmen beendet sind.

### 5.2 Private Grünflächen

#### 5.2.1 Baumfestsetzungen ohne Standortbindung

Pro Baugrundstück ist ein hochstämmiger Baum der Wuchsklasse II oder III zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Bei Ausfall ist entsprechend der Festsetzungen nachzupflanzen.

Im Planteil dargestellten Baumstandorte stellen Empfehlungen dar, die im Rahmen der privaten Gartengestaltung flexibel umgesetzt werden dürfen.

Baumstandortvorschläge, die an den öffentlichen Erschließungsstraßen dargestellt sind, sind zur Gewährleistung eines durch Straßenbäume gegliederten Straßenraums bindend an der Straßenseite des Grundstücks zu pflanzen.

In den Teilbereichen WA-3 sind entlang der Grundstücksgrenze zur Strasse F Bäume in Abständen von max. 20 m zu pflanzen.

Baumgröße: mind. H. 3xv. mB. StU 16/18

Baumartenauswahlliste:

Acer platanoides „Globosum“	Kugelhorn
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
Crataegus „Carrierei“	Apfeldorn
Crataegus laevigata „Pauls´s Scarlet“	Rotdorn
Malus „Evereste“	Zierapfel
Prunus „Accolade“	Zierkirsche
Pyrus calleryana „Chanticleer“	Stadtbirne
Robinia pseudoacacia „Umbraculifera“	Kugelakazie

sowie hochstämmige Obstbäume in regionaltypischen Sorten

#### 5.2.2 Offene Vorgärten

Die im Planteil dargestellten Grundstücke mit einer reduzierten Abstandsfläche zu den Wohnstrassen mit geringer Fahrfrequenz sind mit offenen Vorgärten zu gestalten. Sockel und Mauerelemente bis 50 cm Höhe sind zulässig.

#### 5.2.3 Dachbegrünung für Garagen, Carports und Nebengebäude

Flachdächer und bis 15° geneigte Dächer von Garagen, Carports und anderen Nebengebäuden sind fachgerecht extensiv zu begrünen sowie nachhaltig und fachgerecht zu unterhalten.

#### 5.2.4 Fassadenbegrünung

Geschlossene Fassadenflächen über 25 m<sup>2</sup> ohne Fenster- oder anderweitige Gliederungselemente sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

### 5.2.5 Pflanzennegativliste

Zur Gewährleistung eines harmonischen und landschaftstypischen Straßen- und Ortsbilds sind Schnitthecken aus fremdländischen Koniferen wie z.B. Thuja unzulässig.

### 5.2.6 Zeitliche Fristbindung

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens zum 15. April des Jahres abzuschließen, das dem Jahr folgt, in dem die Außenfassade fertiggestellt wurde.

### 5.3 Verkehrsflächen in öffentlichen Grünzügen

Die öffentlichen Fuß- und Radwege in den Grünzügen sind mit einer mit Großpflaster eingefassten Asphaltdecke für Pflegefahrzeuge befahrbar auszubauen. Zur Herstellung einer hellen und strukturierten Oberfläche, die sich optisch an einer wassergebundenen Fläche anlehnt, ist die Deckschicht als Splitt-Mastix-Belag mit aufgehelltem Bitumen und Dolomit als Zuschlagstoff auszuführen.

Die Wegebreite für den Haupt Verbindungsweg entlang der Bahnlinie beträgt: 300 cm  
Die Wegebreite für die übrigen Wege beträgt: 200 cm

### 5.4 Private Stellplätze und Garagenzufahrten

Die privaten offenen Stellplätze sowie Garagen- und Carportzufahrten sind fachgerecht mit sickerfähigen Belägen auszuführen. Der Abflussbeiwert des Belags darf max. 0,5 betragen.

### 5.5 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleichsflächen

#### 5.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung erfolgt nach dem „Leitfaden Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (vgl. Begründung zur Grünordnung).

Der ermittelte naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt

- a) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen FA1 bis FA3 (vgl. Pkt. 5.5.2 bis 5.5.4)
- b) auf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Fl.Nr. 739, Gmkg. Steinbach (vgl. Ausgleichsflächenmaßnahmenplan M 1:1000).

Entwicklungsziele sind die Renaturierung des Brunnlohgrabens, die Neubegründung und Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Waldmantels für die bestehenden Waldflächen sowie die Entwicklung von extensiven Grünland.

Die Entwicklungsdauer beträgt 15 Jahre.

Die Meldung der Ausgleichsfläche beim Ökoflächenkataster des LfU in Kulmbach ist unmittelbar nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu veranlassen.

#### 5.5.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche 1: Biotopverbundlinie im östlichen Grünzug (FA1)

An der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist ein in Nord-Süd-Richtung durchgängiger Grünzug geplant. Durch eine mehrreihige, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Gehölzen und naturnahem Saumbereich ist eine Biotopverbundlinie zu entwickeln.

Die Entwicklungsdauer beträgt 15 Jahre.

Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster am LfU Kulmbach zu melden.

#### 5.5.3 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche 2: Geländemodellierung entlang der Bahnlinie (FA2)

Am südlichen Rand des Grünzugs entlang der Bahnlinie ist eine durchgängige Geländemodellierung mit einer Höhe von 300 cm über dem Ausgangsgelände an der Bahn anzulegen und gemäß der Festsetzungen unter 5.1.2. zu bepflanzen und nachhaltig zu unterhalten, um eine durchgängige Biotopverbundlinie für Pflanzen- und Tierarten in Ost-West-Richtung zu entwickeln.

Die Entwicklungsdauer beträgt 15 Jahre.

Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster am LfU Kulmbach zu melden.

#### 5.5.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche 3: Naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken (FA3)

Das in Erdbauweise angelegte Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 1116 und 1116/5, Gmkg. Steinbach ist durch naturnahe Kleinstrukturen und Habitate so zu gestalten, dass eine deutliche ökologisch Aufwertung erzielt wird.

Die Entwicklungsdauer beträgt 15 Jahre.

Die Ausgleichsfläche ist an das Ökoflächenkataster am LfU Kulmbach zu melden.

## 6. HINWEISE

- Die Stellplätze sind nach der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) des Marktes Cadolzburg nachzuweisen.
- Soweit Grundstücke nicht unmittelbar an Strassen angrenzen, die von Müllfahrzeugen angefahren werden, sind die Mülltonnen aus diesen Grundstücken zur Leerung an den anfahrbaren Strassen aufzustellen.
- Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss mit archäologischen Funden gerechnet werden. Diese unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes. Alle Beobachtungen und Funde (u.a. Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder direkt dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.
- Gemäss § 906 BGB müssen die vom Eisenbahnbetrieb ausgehenden Einwirkungen geduldet werden. Für die Ausführung von Lärmschutzmassnahmen an vorhandenen und im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht wesentlich geänderten Schienenwegen fehlt eine verpflichtende Rechtsgrundlage. Derartige Massnahmen werden somit von der Deutschen Bahn Gruppe und den ihr zugeordneten Gesellschaften nicht durchgeführt. Forderungen gegenüber der Deutschen Bahn können diesbezüglich nicht gestellt werden.  
(Hinweis: Lt. Immissionsschutzgutachten des Ing.-Büros Sorge sind keine Massnahmen erforderlich)
- Im Interesse des Umweltschutzes empfiehlt der Markt Cadolzburg die Errichtung von Zisternen zur Regenwassernutzung sowie von solarthermischen und photovoltaischen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.
- Bei Erteilung der Baugenehmigung bzw. des gemeindlichen Einvernehmens (bei Bauvorhaben nach § 64 BayBO / Genehmigungsfreistellung) ist eine Sicherheitsleistung hinsichtlich der Umsetzung der grünordnungsplanerischen Festsetzungen auf den Privatgrundstücken beim Markt Cadolzburg zu hinterlegen.

Cadolzburg, **24.07.08** .....

MARKT CADOLZBURG

Obst  
1. Bürgermeister

